

matifchen Bearbeitung des vaterländifchen Kirchenrechts durchaus nicht als eine Art officieller Darftellung anzufehen, fondern lediglich nach den Verhältniffen einer Privat-Arbeit zu beurtheilen fey. Soweit folglich die aufgeftellten Grundfätze nicht unmittelbar auf dem klaren Inhalte der Landesgefetze oder den entchiednen Obfervanzen der Oberbehörden beruhen, können folche nur allein als die Anfichten und Meinungen eines Privatmannes gelten, deffen perfönliche Verhältniffe ihn in den Stand gefetzt haben, über manchen Punct unfrer Kirchenverfaffung genauere actenmäßige Auskunft zu geben, als andern Schriftftellern bisher möglich gewesen ift, ohne daß daraus irgend ein ficherer Schluß auf deren bestimmte Rechtsgültigkeit und Annahme in den Gerichtshöfen gebaut werden kann.

---